

Stellungnahme des Deutschen Pflegerates e.V. (DPR)

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kammgesetzes für die Heilberufe und zur Einrichtung einer Kammer für Pflegeberufe in Niedersachsen

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Drs. 16/2175

b) Attraktivität der Pflegeberufe steigern – Pflegekammer einrichten

Antrag der Fraktion SPD – Drs. 16/2179

Der Deutsche Pflegerat e.V. (DPR) begrüßt außerordentlich den Gesetzentwurf zur Änderung des Kammgesetzes für die Heilberufe und zur Errichtung einer Kammer für Pflegeberufe in Niedersachsen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und den Antrag der Fraktion der SPD „Attraktivität der Pflegeberufe steigern- Pflegekammer einrichten“.

Der Antrag zur Änderung des Kammgesetzes belegt die Notwendigkeit zur Regulierung der Pflegeberufe/Pflegeprofession in einem Kammgesetz für Niedersachsen.

Der Antrag der Fraktion der SPD belegt die Notwendigkeit zur Einrichtung einer Pflegekammer und die wesentlichsten Eckpunkte zur pflegerischen Versorgungsqualität der Bevölkerung in Niedersachsen durch eine Pflegekammer.

Der Deutsche Pflegerat positionierte sich am 22.01.2009 wie folgt:

„Der Deutsche Pflegerat als Dachorganisation der Pflegeorganisationen fordert umgehend Gesetzesinitiativen in den Bundesländern zur Schaffung von Pflegekammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne der Selbstverwaltung.“

Wesentliche Ziele:

- *Sicherstellung (Schutz) einer sachgerechten professionellen Pflege für die Bürgerinnen und Bürger entsprechend aktueller pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse*
- *Förderung und Überwachung der beruflichen Belange der Pflegenden unter Beachtung der Interessen der Bevölkerung*
- *Regelmäßige Einbindung pflegerischer Fachkompetenz bei gesundheitspolitischen Entscheidungsprozessen*
- *Schaffung berufsrechtlicher Grundlagen im Kontext zu Regelungen der Europäischen Union*

Verfassungsrechtliche Bedenken, bisherige Argumente der Landesregierungen, sind durch das aktuelle Gutachten von Prof. Dr. Igl, Kiel 2008, ausgeräumt.

Pflege- und Berufsorganisationen und die Öffentlichkeit sind selbstverständlich in die Gremien der Pflegekammern einzubeziehen.“

Fundierte Rechtsgutachten zur Verkammerung der Pflege liegen vor u.a. von Dr. Markus Plantholz, Hamburg 1994 und Prof. Dr. Ottfried Seewald, Passau.

Das aktuelle Gutachten des Kieler Rechtsgelehrten Prof. Gerhard Igl (2008) im Auftrag des DPR entkräftet alle bisherigen Gegenargumente. Er kommt zu dem Schluss:

„Eine Verkammerung, das heißt die Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit Pflichtmitgliedschaft der Pflegeberufe, ist verfassungsrechtlich möglich. Die Gesetzgebungskompetenz für die Einrichtung der Kammern liege bei den Bundesländern.“

Begründung zur Errichtung einer Kammer für Pflegeberufe:

Die Sicherung einer hoch qualifizierten, professionellen pflegerischen Versorgung und der Schutz der Menschen vor unqualifizierter Pflege wären der Hauptauftrag einer Pflegekammer. Das hat Bedeutung in berufsrechtlicher und leistungsrechtlicher Hinsicht. Die Pflegekammer würde eine verbindliche Berufsethik definieren und deren Einhaltung überwachen und die für ein qualitativ hochstehendes Gesundheits- und Pflegesystem notwendige Mitwirkung der Berufsgruppe in der leistungsrechtlichen Selbstverwaltung des Berufsstandes möglich machen.

Ziele und Aufgaben einer Pflegekammer richten sich auf den Schutz und die Sicherheit der Menschen. Diese Ziele werden verwirklicht z. B. durch:

- Berufsethik und -ordnung und deren Überwachung
- Qualitätsstandards, -sicherung
- Gutachter-, Schiedsstellentätigkeit

- Registrierung; Statistik; Herausgabe von Heilberufsausweisen
- Beratung des Verordnungs-/Gesetzgebers
- Beteiligung bei Gesetzgebungsverfahren
- Abnahme von Prüfungen
- Vergabe von Lizenzen, Zertifikaten
- Fachliche und rechtliche Beratung

Den exakten Zuschnitt der Aufgaben einer Pflegekammer bestimmt der Gesetzgeber. Der Deutsche Pflegerat betont an dieser Stelle ausdrücklich, dass es sich ihm in Zusammenhang mit der Gründung einer Pflegekammer nicht um ein eigenes Altersversorgungswerk für die Pflegeprofession geht.

Die Gesundheits- und Sozialpolitik ist geprägt von der leistungsrechtlichen Selbstverwaltung. Um zu einem leistungsfähigen Gesundheits- und Sozialsystem beizutragen fehlen den Pflegeberufe bisher die geeigneten Strukturen. Die größte Gruppe der Gesundheitsberufe - in Deutschland sind in der Pflege immerhin 1,2 Millionen Menschen beschäftigt - ist bisher marginal und auf der Basis der Ressourcen die Mitglieder von Berufsorganisationen zur Verfügung stellen beteiligt. Trägerverbände, Ärztekammern und Kostenträger sind direkt oder indirekt durch öffentliche Mittel bzw. Versicherungsbeiträge finanziert und wirken auf dieser Grundlage im System mit. Sie sind selbstverständlich als Verhandlungspartner im politischen und strategischen Geschäft verankert, bzw. beteiligen sich an den Grundsatzentscheidungen. Hier wird auch die Qualität von Pflege definiert und Grundlagen für ein ausreichendes oder nicht ausreichendes Maß an Pflege gelegt, denn in letzter Konsequenz entscheiden die bestehenden Selbstverwaltungsorgane. Eine vergleichbare Situation besteht in den Gremien der Qualitätssicherung auf Bundes- und Länderebene.

Es zeichnet sich ab, dass der Notstand der Pflegenden heute größer ist als 1989 und uns der demografische Wandel die Sicherung einer ausreichenden Personalkapazität vor große Herausforderungen stellt. Auch die zurückliegende Debatte zur Pandemieplanung im Rahmen der Schweinegrippe zeigt, dass eine wesentliche (und die größte) Gruppe der Gesundheitsberufe mangels Registrierung nicht ihren vollen Beitrag zur Bewältigung einer solchen Krise leisten kann. Auch vor diesem Hintergrund ist eine Selbstverwaltung der Pflegeberufe erforderlich.

In den letzten 15 Jahren gab es in mehreren Bundesländern **Initiativen für eine Pflegekammer**¹. Das Gegenargument, Kammern seien nicht mehr zeitgemäß, wurde gerade in den letzten Jahren und mangels einer Alternative ad absurdum geführt. Auch die Errichtung der Psychotherapeutenkammern belegt das. Das Interesse am Thema Pflegekammer in den Ländern ist seit vielen Jahren ungebrochen. Dies belegt auch eine Reihe von Anfragen unterschiedlicher Fraktionen in den Landtagen. In der Europäischen Union sind in vielen Ländern Pflegekammern bzw. kammerähnliche Institutionen Selbstverständlichkeit.

¹ Saarland 1996 - Antrag zur Einrichtung einer Pflegekammer im Landtag; Bayern 1996 - Gesetzesentwurf im Landtag; Sachsen 1997 - Anhörung im Landtag; Berlin 1999 - Gesetzesentwurf im Abgeordnetenhaus; in Hessen liegt ein umfangreiches Positionspapier des „Fachbeirates Pflege“ beim hessischen Sozialministerium „Zur Errichtung einer Kammer für Pflegeberufe in Hessen“ vor.

Das immer wiederkehrende Argument der Kammergegner, die Pflegebasis würde eine Kammer mit Pflichtmitgliedschaft nicht tolerieren, ist aufgrund von überzeugenden Unterschriftsaktionen und großer positiver Resonanz bei unzähligen Veranstaltungen nicht belastbar. Die ‚Pflege-Basis‘ fordert aufgrund des seit langem schwellenden, untragbaren Zuständigkeitsgerangels eine rechtlich verbindliche Körperschaft mit Wirkung nach innen und außen.

Im Krankenpflegegesetz wurden ab 01.01.2004 und im Altenpflegegesetz ab 01.08.2003 den Pflegeberufen eigenverantwortliche Aufgaben als Ausbildungsziel zugeordnet. Die Bundesregierung hat sich vorgenommen, in dieser Legislaturperiode ein Berufsgesetz für die Pflegeberufe auf den parlamentarischen Weg zu bringen. In diesem Gesetz müssen aus Sicht des DPR (vorrangig) vorbehaltene Aufgaben für die Pflegeberufe geregelt werden. Es reicht nicht, wie in Bremen und im Saarland, Berufsordnungen zu erlassen, die nicht in der Praxis überprüft werden (können).

Alle politischen Parteien haben hiermit eine Chance, mit der Errichtung von Pflegekammern einen Beitrag zu einer nachhaltigen und qualitätsorientierten Versorgung durch Profession Pflege zu senden! Die Errichtung einer Pflegekammer ist daher die logische und absolut wichtigste Konsequenz zur Sicherung der pflegerischen Versorgung in Niedersachsen – und darüber hinaus.

Berlin, im Mai 2010



Andreas Westerfellhaus
Präsident des Deutschen Pflegerates



Rolf Höfert
Mitglied im Deutschen Pflegerat

Adresse:
Deutscher Pflegerat e.V. – DPR
Salzufer 6
10587 Berlin
Tel.: + 49 30 / 21 91 57 57
Fax: + 49 30 / 21 91 57 77
E-Mail: info@deutscher-pflegerat.de
<http://www.deutscher-pflegerat.de>